

Vergabekammer Hamburg zur Wertung von Referenzen

Präqualifizierung reicht nicht immer

Ein öffentlicher Auftraggeber schrieb im Rahmen der baulichen Revitalisierung eines Kongresszentrums die Schließanlage europaweit gemäß der VOB/A-EU aus. Die Leistungsbeschreibung sah die Lieferung und Montage einer digitalen und ergänzend einer mechanischen Schließanlage vor. Sowohl die Türen im Neubaubereich als auch die Türen im Bestand waren mit neuen Schließzylindern auszustatten. Mit der Auftragsbekanntmachung und einem Formblatt „Eignung“ wurden die Bieter aufgefordert, zum Nachweis ihrer beruflichen und technischen Leistungsfähigkeit drei Referenznachweise aus den letzten fünf Jahren vorzulegen, die mit der ausgeschriebenen Leistung vergleichbar sind.

Der bestplatzierte Unternehmer gab fristgerecht ein Angebot ab. Bestandteil seiner Angebotsunterlagen war unter anderem das Formblatt „Eignung“, in dem er seine Nummer notiert hat, unter der er als präqualifiziertes Unternehmen in dem Präqualifikationsverzeichnis (PQ-Verzeichnis) für Bauleistungen eingetragen ist. In dem PQ-Verzeichnis ist er für die Gruppe „Gebäudehülle und Innenausbau“, „Leistungsbereich Nr. 112-200 Beschlagarbeiten (ATV-Beschlagarbeiten – DIN 18357)“ präqualifiziert. Er hat deshalb keine gesonderten Referenzen als Anlage eingereicht.

Mit Vorabinformationsschreiben wurde der Bestbieter von der Vergabestelle informiert, dass sein Angebot nicht berücksichtigt werden kann, weil seine Referenzen nicht vergleichbar seien. Der Verfahrensreihe des bestplatzierten Unternehmens half der öffentliche Auftraggeber nicht ab. Der daraufhin vom Unternehmer eingereichte Nachprüfungsantrag wurde von der Vergabekammer Hamburg (Beschluss vom 3. Januar 2020 – 60.29-319/2019.005) zurückgewiesen.

Nach § 6b EU Abs. 1 VOB/A steht es einem Bieter frei, seine Eignung durch Vorlage von Einzelnachweisen oder durch die vom öffentlichen Auftraggeber di-



Um die europaweite Ausschreibung einer Schließanlage gab es Streit.

FOTO: DPA/ANGELIKA WARMUTH

rekt abrufbaren Eintragungen in dem frei zugänglichen PQ-Verzeichnis nachzuweisen. Die Präqualifikation ist eine allgemeine, vorgelagerte und von einer konkreten Auftragsvergabe losgelöste unabhängige Prüfung und Beurteilung eines Bieters, ob er die grundsätzlichen Anforderungen an die Eignung erfüllt, das heißt fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig ist. Ziel der Präqualifikation

ist es, die für den Einzelfall vorgeschriebene Eignungsprüfung, soweit sie sich auf die generellen Angaben des § 6a EU VOB/A stützt, durch den Abruf einer Eintragung im PQ-Verzeichnis zu ersetzen. Es soll dem Bieter die stets neue zeit- und kostenaufwendige Mühe ersparen, für jedes Vergabeverfahren erneut die geforderten Eignungsunterlagen zu zusammensuchen zu müssen. Von

der Verpflichtung, Eignungsnachweise vorzulegen, ist er dann nach § 6b EU Abs. 3 VOB/A befreit. Aufseiten der öffentlichen Auftraggeber spart die Präqualifikation ebenfalls Zeit und Kosten bei der Prüfung der einzureichenden Nachweise. Zugleich wird die Bewertung eines Angebots im Vergabeverfahren beschleunigt, weil die Bieter den Ausschluss ihrer Angebote aus formellen Gründen we-

gen Unvollständigkeit oder nicht aktueller Eignungsnachweise vermeiden.

Wählt daher ein Bieter den für ihn zeit- und kostengünstigeren Weg des PQ-Verzeichnisses, muss er die dort von ihm hinterlegten Informationen auch gegen sich gelten lassen, so die Hamburger Vergabekammer. Welche Informationen und Nachweise ein Bieter im PQ-Verzeichnis hinterlegt, ob-

liegt ihm alleine. Er hat Kenntnis davon und ihm ist bewusst, welche Referenzen er eingereicht und für welche Leistungsbereiche er welche Ausfertigungen als Eignungsbelege hinterlegt hat. Es ist Sinn und Zweck des allgemein zugänglichen PQ-Verzeichnisses, dass der öffentliche Auftraggeber direkt Einsicht in die dort hinterlegten Dokumente nehmen kann und nicht einzeln eingereichte Eignungsnachweise prüfen muss. Seine Prüfung von Referenzen soll sich insoweit alleine auf die inhaltliche Vergleichbarkeit beschränken. Das Risiko, dass die im PQ-Verzeichnis hinterlegten Informationen als Nachweise für den konkreten Auftrag ungeeignet sind, besteht zulasten des Bieters. Es kann über das System der Präqualifikation nicht beseitigt werden. Zur Risikominimierung steht dem Bieter aber in jedem Vergabeverfahren offen, zusätzliche Einzelnachweise vorzulegen. Ebenso wie für den Fall, dass der öffentliche Auftraggeber gesonderte auftragsbezogene Eignungsnachweise fordert, die im PQ-Verzeichnis nicht hinterlegt sind, ist es Sache des Bieters, selbstständig und ohne weitere Aufforderung darauf zu achten, dass er die geforderten Nachweise fristgerecht und anforderungsgemäß vorlegt.

Im vorliegenden Fall waren die im PQ-Verzeichnis vom Bestbieter hinterlegten Referenzen mit der ausgeschriebenen Leistung nicht vergleichbar. Anders als der zu vergebende Auftrag bezogen sich schon zwei der drei Referenzen auf Ausführungen ausschließlich mechanischer Schließanlagen mit einem deutlich geringeren Umfang. Die hinterlegten Referenzen waren somit als Nachweis für die erfolgreiche Ausführung einer komplexen, sowohl digitalen als auch mechanischen Schließanlage für Bestands- und Neubauten nicht geeignet, stellte die hanseatische Nachprüfungsbehörde fest.

> HOLGER SCHRÖDER

Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg

Reform des Preisrechts

Vorarbeiten schreiten voran

Die bereits seit Längerem laufenden Vorarbeiten zur Reform beziehungsweise zur Modernisierung der Preisrechtsverordnung VO PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen schreiten voran. Die Arbeiten konzentrieren sich gegenwärtig vor allem auf die Tätigkeit einer vom Bundeswirtschaftsministerium dazu eingesetzten Arbeitsgruppe, die mit Fachleuten wesentlicher von der Verordnung betroffener Bereiche besetzt ist. Dazu zählen zum einen Vertreter der Preisbildungsstellen der Länder sowie des Bundesverteidigungsministeriums und des ihm nachgeordneten Bundesamts für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw). Zum anderen gehören der Arbeitsgruppe auch Experten des Bundesverbands der Deutschen Industrie (BDI) und des Verbands der Kommunalen Unternehmen (VKU) an. Hintergrund dafür ist, dass sowohl private als auch öffentliche

Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen zwingend zur Beachtung der VO PR Nr. 30/53 verpflichtet sind. Schließlich sind an der Arbeitsgruppe auch Vertreter der Wissenschaft beteiligt.

Nachdem die Arbeitsgruppe seit rund eineinhalb Jahren etliche als besonders wesentlich eingestufte Aspekte der Reform intensiv erörtert hat und dazu verschiedene Vorschläge eingebracht worden sind, hat das Bundeswirtschaftsministerium nun im Rahmen der Arbeitsgruppe erste, noch interne und informelle Textvorschläge zu einzelnen Bestimmungen formuliert. Sie betreffen einzelne Bestimmungen der VO PR Nr. 30/53 sowie der zugehörigen Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP). Bei den Vorschlägen handelt es sich um interne Texte, die nicht als verbindliche Grundlage einer formellen Reform der Verordnung gedacht sind, sondern aller Voraussicht nach noch einer vertieften Erörterung inner-

halb der Arbeitsgruppe unterzogen werden dürften.

Zu den wesentlichen Themen der Arbeitsgruppe zählte zunächst die Frage, ob es einer neuen, gesetzlichen Regelung für das Preisrecht bedarf, was überwiegend verneint worden ist, jedenfalls soweit keine grundlegenden Änderungen der Regelungen intendiert werden. Eine wichtige Rolle spielt ferner die Frage, inwieweit hinsichtlich der Prüfung von Marktpreisen, die sich im Wettbewerb gebildet haben, künftig Vereinfachungen beziehungsweise Klärstellungen im Preisrecht vorgenommen werden könnten, die zur Erleichterung für die Praxis und Verbesserung der Akzeptanz führen würden. Ferner wurden weitere mögliche Anpassungen beziehungsweise Modernisierungen der Regelungen geprüft, die mit Blick auf den langen Zeitablauf seit Schaffung der Verordnung im Jahre 1953 möglicherweise sinnvoll sein könnten. > FV

FREIHANDELSABKOMMEN DER EU MIT VIETNAM

Am 1. August 2020 ist das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Vietnam in Kraft getreten. Das Abkommen umfasst neben umfangreichen Zollreduzierungen auch viele Regelungen im Interesse des Abbaus „nicht-tarifärer Handelshemmnisse“. In diesem Kontext umfasst es auch Regelungen zum öffentlichen Auftragswesen. Überdies haben sich beide Seiten in der Übereinkunft auch zu hohen Stan-

dards für den Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutz verpflichtet. Im Zollsektor ist nach dem Abkommen vorgesehen, dass im Verhältnis zu Vietnam keine Zölle auf EU-Exportwaren mehr anfallen werden. Darunter fallen zunächst zum Beispiel Arzneimittel, Chemikalien oder Maschinen. Im Laufe der kommenden zehn Jahre sollen Lockerungen für weitere Waren folgen. Am Ende dieses Prozesses sollen 99 Prozent

des Austauschs der EU mit dem südostasiatischen Land zollfrei sein. Für den für Europa wichtigen Export von Autos ist zudem der Abbau „regulatorischer Hindernisse“ vorgesehen. Der Warenhandel der EU mit Vietnam belief sich 2019 auf rund 45,5 Milliarden Euro. Damit ist Vietnam nach Singapur der zweitgrößte Handelspartner der EU im Verband der südostasiatischen Staaten (ASEAN-Staaten). > FV

Durchführung von Vergabeverfahren für
Architekten-, Ingenieur- und Projektsteuerleistungen

nach VgV 2016

- rechtssicher
- kompetent
- schnell
- kostengünstig

Rechtsanwälte Prof. Dr. Rauch & Partner mbB
Hoppestraße 7, 93049 Regensburg
www.prof-rauch-baurecht.de



Ausschreibungen in Bayern

Das eVergabe-Portal

DER eSERVICE FÜR AUSSCHREIBER UND BEWERBER

BayVeBe
Anbindung

Für Ausschreiber

- Editier- und speicherbare Formulare
- Schnittstellen zu allen relevanten Plattformen und der Bayerischen Staatszeitung
- Zertifiziert und vergaberechtskonform
- Komplette Vergabe-Abwicklung online
- für öffentlich, freihändig oder beschränkt

Für Bewerber

- Gezielte Suche nach Aufträgen
- Öffentliche und private Ausschreibungen
- Größtes Angebot in Bayern
- Download von Vergabeunterlagen
- Upload Ihrer Angebotsabgabe
- GAEB online



Staatsanzeiger
eServices

EIN UNTERNEHMEN DER BAYERISCHEN STAATZEITUNG

www.staatsanzeiger-eservices.de

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Telefon: (+49) 89/290142-30, E-Mail: vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de